

Information REVISIONSSCHÄCHTE

Revisionsschächte sind aktuell Stand der Technik und gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Kleve verpflichtend vorzusehen. Sie dienen als Übergabepunkt der öffentlichen und privaten Hausanschlussleitung. Diese Schächte vereinfachen eventuelle Sanierungen, Kamerabefahrungen und Reinigungen der privaten Hausanschlussleitungen. Sie geben somit mehr Sicherheit und schnellere Handlungsfähigkeit, z.B. bei Starkregen oder Schäden, als alte Revisionsöffnungen im Keller. Zudem ist ein Betreten der Kellerräume, in der sich meist alte Revisionsöffnungen befinden, durch Firmen oder der USK nicht mehr nötig.

Die geschätzten Kosten lassen sich wie folgt angeben:

Schmutzwasserschacht 650 €

Regenwasserschacht 550 €

inkl. Erd- und Anschlussarbeiten. → 1200 € / Hausanschluss



**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01.08.2011 über die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung -**

§ 13**

Ausführung von Anschlussleitungen

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.